

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 8. Dezember 2014
Seite 1 von 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Aktenzeichen II B 4-3784/1122
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Svenja Nordmann
Telefon 0211 855-3534
Telefax 0211 855-3159
Svenja.nordmann
@mais.nrw.de

**für den Ausschuss für Kommunalpolitik und den
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

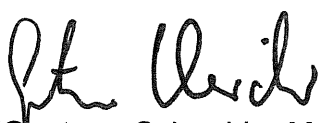
**Wie will die Landesregierung die bedarfsgerechte Verteilung der
25-Millionen Soforthilfe des Bundes sicherstellen?**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den von der CDU-Fraktion erbetenen Bericht der Landesregierung zum Thema „Wie will die Landesregierung die bedarfsgerechte Verteilung der 25-Millionen Soforthilfe des Bundes sicherstellen?“ zur Vorlage an den Ausschuss für Kommunalpolitik für seine Sitzung am 12. Dezember 2014. Der Bericht ist mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmt.

Ich bitte Sie, die beigefügten Überstücke dem Ausschuss für Kommunalpolitik sowie dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu-
leiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Guntram Schneider MdL)



1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709,
719
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Bericht des
Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales**

zum Thema

**„Wie will die Landesregierung die bedarfsgerechte Verteilung der 25-Millionen
Soforthilfe des Bundes sicherstellen?“**

Die Bund stellt im Jahr 2014 eine einmalige bundesweite Soforthilfe in Höhe von 25 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel der Sonderhilfe ist, Kommunen mit besonderen Herausforderungen, die sich aus der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten ergeben, finanziell zu entlasten.

Die Weiterleitung der Soforthilfe an die Länder erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II um 0,18 Prozentpunkte. Die konkrete Verteilung auf die Länder wird im Rahmen der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 (BR-Drucksache 488/14) festgelegt.

Der Landesregierung sind die finanziellen Belastungen, mit denen sich insbesondere einige Städte durch steigende Zuwanderung von Unionsbürgerinnen und -bürgern aus Bulgarien und Rumänien konfrontiert sehen, bewusst. Neben der Zuwanderung von gut ausgebildeten Menschen kommt von dort auch eine große Anzahl von Menschen ohne Schul- und Berufsabschluss nach Deutschland, die nur schwer auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß fassen. Dieser Teil der Zuwanderung erfolgt im Schwerpunkt in einzelne kreisfreie Städte insbesondere im Rhein-Ruhrgebiet.

In Bezug auf die einmalige Soforthilfe des Bundes hat sich die Landesregierung daher im Bundesratsverfahren zur Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 erfolgreich für einen sachgerechteren Verteilmaßstab auf die Länder eingesetzt und einen höheren Anteil an der Sonderhilfe für die betroffenen Kommunen in NRW

erreicht. Am 28. November 2014 hat der Bundesrat die Verordnung nach Maßgabe von Hamburg und Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Bundesbeteiligung an den KdU gem. § 46 Absatz 5 Satz 3 SGB II erhöht sich demnach für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 einmalig um 0,16 Prozentpunkte. Ausgehend von den Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 wird diese Erhöhung voraussichtlich einem Betrag von rund 6 Mio. Euro entsprechen. Der genaue Betrag steht derzeit noch nicht fest, da die Höhe der maßgeblichen KdU für das Jahr 2014 erst zu Beginn des Jahres 2015 vorliegt.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung das von der Bundesregierung geplante Maßnahmenpaket zur sog. Armutszuwanderung?

Die vom Bund kommende Soforthilfe für die von der Zuwanderung besonders betroffenen Kommunen ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Er wird aber nicht ausreichen, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Integration der zugewanderten EU-Bürgerinnen und -Bürger angemessen umsetzen zu können.

Die Wirksamkeit der Soforthilfe sowie weitere Maßnahmen des Bundes wie die Umsetzung der Integrationsrichtlinie Bund, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen, die Kostenübernahme für Impfungen für unversorgte Kinder und Jugendliche und die Ergebnisse aus dem Projekt zur sozialpädagogischen Begleitung in den Integrationskursen in vier Modellkommunen werden daher im weiteren Prozess zu begleiten und zu diskutieren sein. Dazu gehören auch die Wirkungen des restriktiveren Freizügigkeitsrechts nach dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften.

Frage 2: Auf welcher Weise will die Landesregierung sicherstellen, dass die Mittel in den betroffenen Kommunen ankommen, wo sie auch gebraucht werden?

Frage 3: Welche NRW-Kommunen werden von den Bundesmitteln in welcher Höhe profitieren?

Frage 4: Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt eine Entlastungssumme von 6,02 Millionen Euro, wie wird die konkrete Summe auf die betroffenen Kommunen verteilt werden?

Frage 5: Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass die Mittel nicht mit der „Gießkanne“ an alle Kommunen verteilt werden?

Frage 6: Falls es noch keinerlei Umsetzungspläne zur Verteilung der Sofort-Hilfe geben sollte, warum gibt es noch keine Pläne, obwohl bereits seit dem 27. August 2014 der Beschluss des Bundeskabinetts feststand, über die KdU den Kommunen Mittel zur Verfügung zu stellen?

Die Fragen 2 bis 6 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den derzeitigen Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) würde dieser Betrag gleichmäßig an alle 53 kommunalen Grundsicherungsträger weitergeleitet. Eine zielgerichtete Entlastung besonders betroffener Kreise und kreisfreien Städte würde damit nicht erfolgen.

Um entsprechend der Intention der Soforthilfe eine zielgerichtete und zeitnahe Entlastung der besonders durch die Folgen der Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien betroffenen Kommunen zu erreichen, bedarf es einer entsprechenden Regelung auf Landesebene, welche unter Berücksichtigung der besonderen kommunalen Belastungen die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte sowie die auf sie jeweils entfallenden Anteile festlegt.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW – Drucksache 16/6636) daher im laufenden Gesetzgebungsverfahren um eine Regelung zur konkreten Verteilung der Sonderhilfe an die NRW-Kommunen ergänzt werden.